

# **Satzung**

## **zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Netzschkau (Feuerwehrcostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S.289) und des § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist hat der Stadtrat der Stadt Netzschkau in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Kostenersatz im Sinne dieser Satzung umfasst die Aufwendungen der Feuerwehr für:
  1. Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe,
  2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung umfasst jede durch eine Anforderung ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr, die auf die Erbringung einer Feuerwehrleistung ausgerichtet ist.
- (3) Einsatz der Feuerwehr ist auch die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 23 SächsBRKG durch die Stadt Netzschkau.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Netzschkau im Sinne der §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 16 Abs. 1 und 2, 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Einsätze der Feuerwehr auf Grundlage der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Stadt Netzschkau.
- (2) Die für den Einsatz einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel werden von der Feuerwehr unter Beachtung der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) festgelegt.

### **§ 3 Erhebung des Kostenersatzes und Kostenschuldner**

- (1) Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Netzschkau wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung**

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Netzschkau nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG, ist zum Ersatz der Kosten die Gemeinde verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden. Bei regelmäßiger gegenseitiger Hilfeleistung ist der Umfang des Kostenersatzes gegenüber Gemeinden, Betrieben und Einrichtungen mit Werkfeuerwehr vor Eintritt eines Schadenereignisses durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln.

#### **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Kostensätzen (Stundensätzen) des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Netzschkau in Verbindung mit § 69 Absätze 5 bis 8 SächsBRKG und § 20 SächsFwVO sowie Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 und 2) SächsFwVO berechnet. Die Stundensätze werden minutengenau abgerechnet. Das Kostenverzeichnis für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Netzschkau ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sach- und gegebenenfalls die notwendigen Entsorgungskosten in tatsächlich angefallener Höhe berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (3) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.
- (4) Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel werden verlangt.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr der Stadt Netzschkau vorgehalten werden.
- (6) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (7) Für die Berechnung der Einsatzzeit gilt § 69 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG. In den Fällen des § 69 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG gilt für die Berechnung der Einsatzzeit § 69 Abs. 1 Satz 4 SächsBRKG entsprechend. Für die Berechnung der Kostensätze gilt § 69 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG.

### § 6 Billigkeitsmaßnahme

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre (§ 69 Abs. 10 SächsBRKG). Hierzu ist das Stellen eines gesonderten Antrages sowie die Vorlage entsprechender Nachweise erforderlich.

### § 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Netzschkau vom 29.03.2006 außer Kraft.

Netzschkau, den 24.06.2025

  
Mike Purfürst  
Bürgermeister Stadt Netzschkau



## Anlage zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Netzschkau (Feuerwehrkostensatzung) vom 24.06.2025

### Kostenverzeichnis für Einsätze der Feuerwehr

#### I. Kostensätze für Einsatzkräfte

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Ehrenamtliches Personal<br>(Personalkosten für ehrenamtliche<br>Angehörige der Feuerwehr) | 35,98 €/Stunde |
|--|----------------|

#### II. Feuerwehrfahrzeuge

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Tragkraftspritzenanhänger (TSA) Lambzig | 21,56 €/Stunde |
| 2. Schlauchtransportanhänger (STA) Brockau | 21,56 €/Stunde |

Alle weiteren eingesetzten Fahrzeuge werden gemäß § 20 SächsFwVO in Verbindung mit Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 und 2) der SächsFwVO nach den dort festgelegten Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge abgerechnet.

#### III. Kosten für Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel

- Ölbindematerial für Straße und Gewässer
- Absperrmittel
- Rüstmaterialien
- Abdichtmaterialien
- Türschlösser
- Zieh-Fix-Zubehör
- Einsatzkleidung/Schutzausrüstung

und deren Entsorgung werden basierend auf den tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Kosten berechnet und in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

#### IV. Kosten Pauschalsätze für Kostenersatz

(gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SächsBRKG)

- |                                       |                  |
|---------------------------------------|------------------|
| 1. Pauschalgebühr für Fehlalarmierung | 650,00 €/Einsatz |
|---------------------------------------|------------------|